

Bericht

**des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und
Innenausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Chancengleichheitsgesetz,
das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für
Landesbedienstete, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landesbeamten-
Pensionsgesetz, das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz,
das Oö. Pensionsgesetz 2006 und das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert werden**

[L-2019-485536/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1205/2019](#)]

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG), BGBl. I Nr. 100/2018, führt die bestehenden Sozialversicherungsträger auf nur mehr fünf Träger zusammen und ersetzt den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger. In mehreren Landesgesetzen sind daher die Bezeichnungen entsprechend anzupassen. Die Übergangsbestimmungen müssen nicht angepasst werden, weil damals bestehende Ansprüche übergegangen sind, sich keine neuen Ansprüche ergeben bzw. die Verfahren abgeschlossen sind.
2. Durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, wurde das Sachwalterrecht reformiert und ein neues System von Vertretungsarten geschaffen. Künftig sind für die Vertretung Erwachsener, neben der Vorsorgevollmacht, drei (weitere) Formen der Erwachsenenvertretung vorgesehen, nämlich die gewählte Erwachsenenvertretung, die gesetzliche Erwachsenenvertretung und die gerichtliche Erwachsenenvertretung. Letztere soll nur dann zum Tragen kommen, wenn die anderen Vertretungsformen nicht in Frage kommen. Jene Landesgesetze, die auf den bisherigen „Sachwalter“ Bezug nehmen, sind daher an die neue Rechtslage anzupassen.
3. Bei dieser Gelegenheit sollen auch zwei Bestimmungen in das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz aufgenommen werden, wie sie bereits im Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete enthalten sind:

- a) Auf Grund von europarechtlichen Vorschriften - insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 - hat ein Mitglied der Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, wenn dieses in der Krankenfürsorge leistungszuständig ist, auch von ausländischen Renten, Ruhe- und Versorgungsbezügen Krankenfürsorgebeiträge an die LKUF zu entrichten. Voraussetzung ist, dass das Mitglied eine staatliche Pension eines ausländischen Trägers erhält, ausländische Betriebspensionen fallen nicht darunter. Eine solche Regelung soll als § 9c in das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz aufgenommen werden (vgl. § 18h Oö. KFLG).
- b) Nach den §§ 4 und 5 Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz nimmt der Hauptverband bzw. ab 1. Jänner 2020 der Dachverband der Sozialversicherungsträger die Aufgaben als Verbindungsstelle bzw. Zugangsstelle bei grenzüberschreitenden Sachverhalten für die österreichischen Sozialversicherungsträger sowie für die bundesgesetzlich eingerichteten Systeme der sozialen Sicherheit wahr. Ob und inwieweit der Hauptverband (bzw. ab 1. Jänner 2020 der Dachverband) für landesgesetzlich eingerichtete Rechtsträger von Systemen der sozialen Sicherheit, zu denen auch die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge zählt, als Verbindungsstelle bzw. Zugangsstelle tätig ist, richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Novelle soll durch § 28a Oö. LKUFG die entsprechende landesgesetzliche Grundlage geschaffen werden. Da die LKUF ein Selbstverwaltungskörper ist, dessen Organe nicht den Weisungen der Landesregierung unterliegen, ist die Weisungsbindung an den Aufsichtsrat der LKUF vorzusehen. Für die Kranken- und Unfallfürsorge für Landesbedienstete besteht die erforderliche Rechtsgrundlage bereits im § 53a Oö. KFLG; es soll aber die Formulierung verbessert und an das LKUFG angepasst werden; im Gegensatz zum LKUFG ist jedoch weisungsberechtigtes Organ die Landesregierung. Der Kostenersatz für die Tätigkeiten des Hauptverbands/Dachverbands richtet sich nach § 6 SV-EG.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 und Art. 21 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle/dieses Landesgesetz werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Da der Gesetzentwurf in den Artikeln II, III, V, VI und VII eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, ist er gemäß Art. 98 B-VG vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Chancengleichheitsgesetz, das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Landesbeamtenengesetz 1993, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Pensionsgesetz 2006 und das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert werden, beschließen.

Linz, am 27. November 2019

KommR Viktor Sigl
Obmann

Mag. Dr. Elisabeth Manhal
Berichterstatterin

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Chancengleichheitsgesetz, das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, das
Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete,
das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz,
das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Pensionsgesetz 2006 und das
Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert werden

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 19/2019, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „Oö. Gebietskrankenkasse“ durch die Wortfolge „Österreichischen Gesundheitskasse“ ersetzt.

Artikel II

Das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, LGBl. Nr. 12/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/201x, wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 4 wird das Wort „Hauptverband“ durch das Wort „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.

Artikel III

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete (Oö. KFLG), LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 53a: „Tätigkeit des Dachverbands als Verbindungsstelle und Betreiber der Zugangsstelle“

2. Im § 43 Abs. 1 wird das Wort „Sachwalter“ durch das Wort „Erwachsenenvertreter“ ersetzt.

3. § 53a lautet:

„§ 53a

Tätigkeit des Dachverbands als Verbindungsstelle und Betreiber der Zugangsstelle

(1) Der Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist gemäß § 4 Abs. 3 Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG) Verbindungsstelle für die KFL. Er besorgt diese

Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(2) Der Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger betreibt gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für die KFL hinsichtlich des europarechtlich vorgesehenen Datenaustauschs. Er besorgt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“

Artikel IV

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/2019, wird wie folgt geändert:

Im § 151 Abs. 2 wird an alphabetisch passender Stelle folgende Wortfolge eingefügt:

„- Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz - SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;“

Artikel V

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz (Oö. L-PG), LGBl. Nr. 22/1966, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 1a Abs. 1 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.

Artikel VI

Das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz (Oö. LKUFG), LGBl. Nr. 66/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9b wird folgender § 9c eingefügt:

„§ 9c

Beiträge in der Krankenfürsorge von mit inländischen Pensionsleistungen (Ruhe- und Versorgungsbezüge) vergleichbaren ausländischen Renten

(1) Wird eine ausländische Rente bezogen, die vom Geltungsbereich

1. der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder
2. der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und

der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder

3. eines auch Regelungen über die Krankenfürsorge beinhaltenden bilateralen Abkommens über die soziale Sicherheit

erfasst ist, so ist, wenn ein Anspruch der Bezieherin bzw. des Beziehers der ausländischen Rente auf Leistungen der Krankenfürsorge besteht, auch von dieser ausländischen Rente der Dienstnehmeranteil des zu leistenden Krankenfürsorgebeitrags zu entrichten. Dieser Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem die ausländische Rente ausgezahlt wird.

(2) Die LKUF hat in regelmäßigen Abständen zu ermitteln, ob eine Rente nach Abs. 1 bezogen wird. Sie hat deren Höhe, deren Leistungsbestandteile, die auszahlende Stelle - einschließlich allfälliger Veränderungen - festzustellen sowie zu ermitteln, in welcher Höhe Beiträge von der ausländischen Rente zu entrichten sind und dies der pensionsauszahlenden Stelle zwecks Einbehalt mitzuteilen.

(3) Abs. 2 gilt nicht im Fall eines Mitglieds, das eine Pension nach dem ASVG bezieht.

(4) Wird die ausländische Rente gleichzeitig mit einem Ruhe- oder Versorgungsbezug oder einer inländischen Pension bezogen, hat die die inländische Pensionsleistung auszahlende Stelle den für die ausländische Rente zu entrichtenden Krankenfürsorgebeitrag nach Abs. 1 und 2 vom Ruhe- oder Versorgungsgenuss oder von der inländischen Pension einzubehalten und unmittelbar an die LKUF abzuführen.

(5) Übersteigt der von einer ausländischen Rente zu entrichtende Krankenfürsorgebeitrag nach Abs. 1 die Höhe der gleichzeitig bezogenen inländischen Pensionsleistung, so ist, außer die ausländische Rente ist vom Geltungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 erfasst, dem Mitglied der Restbetrag von der LKUF vorzuschreiben.

(6) Wird neben der ausländischen Rente keine inländische Pensionsleistung bezogen, so ist die LKUF zur Vorschreibung des von der ausländischen Rente zu entrichtenden Krankenfürsorgebeitrags nach Abs. 1 und zur Einhebung vom Mitglied verpflichtet. Die LKUF ist berechtigt, zur Vereinfachung der Verwaltung, insbesondere bei geringfügigen Beträgen, die Vorschreibungen in längeren Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, vorzunehmen. Die für die Beiträge in der Krankenfürsorge geltenden Rechtsvorschriften sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, auf die Krankenfürsorgebeiträge nach Abs. 1 anzuwenden.

(7) Bezieherinnen bzw. Bezieher einer beitragspflichtigen ausländischen Rente schulden die von dieser Rente nach Abs. 5 und 6 zu entrichtenden Beiträge selbst und haben diese auf ihre Gefahr und Kosten einzuzahlen.“

2. Im § 17 Abs. 1 wird das Wort „Sachwalter“ durch das Wort „Erwachsenenvertreter“ ersetzt.

3. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Tätigkeit des Dachverbands als Verbindungsstelle und Betreiber der Zugangsstelle

(1) Der Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist gemäß § 4 Abs. 3 Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG) Verbindungsstelle für die LKUF. Er besorgt diese

Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen des Aufsichtsrats der LKUF gebunden.

(2) Der Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger betreibt gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für die LKUF hinsichtlich des europarechtlich vorgesehenen Datenaustauschs. Er besorgt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen des Aufsichtsrats der LKUF gebunden.“

4. Im § 54 Abs. 2 wird an alphabetisch passender Stelle folgende Wortfolge eingefügt:

„- Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz - SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;“

Artikel VII

Das Oö. Pensionsgesetz 2006 (Oö. PG 2006), LGBl. Nr. 143/2005, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.

Artikel VIII

Das Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 56/2019, wird wie folgt geändert:

Im § 14 Abs. 7 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch die Wortfolge „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.

Artikel IX

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. VI Z 1, 3 und 4 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.